

STADTENTWICKLUNGS-AUSSCHUSS

Auszug
aus der Niederschrift
der Sitzung vom 21.09.2021

Zu Punkt 5.3
(öffentlich)

Dringlichkeitsantrag auf Änderung des Bebauungsplanes III/3/10.01, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke

Beratungsgrundlage:

Drucksache: 2550/2020-2025

Herr Vollmer erklärt, dass es sich bei der Hammer Mühle um ein historisches Gebäude handelt. Es ist die letzte von ursprünglich zwölf existierenden Luttermühlen und ist in verschiedenen Konzepten der Stadt zumindest ansatzweise enthalten. So ist es zum einen der Endpunkt der Lutterfreilegung und gehört eventuell auch noch in das INSEK-Gebiet nördlicher Innenstadtrand, da der Luttergrünzug die Grenze des INSEK darstellt. Die Hammer Mühle befindet sich in einem Gebiet, dessen Bebauungsplan von 1964 stammt. Da die Anforderungen sich in diesem Gebiet geändert haben, müsse der Bebauungsplan an diese angepasst werden. Weiterhin soll eine Veränderungssperre beschlossen werden, damit ein tragfähiges Konzept für die Zukunft der Hammer Mühle erarbeitet werden kann.

Herr Moss erklärt, dass Aufstellungsbeschlüsse dem Rat vorbehalten sind und deshalb heute lediglich eine Empfehlung an den Rat ausgesprochen werden könne. Die rechtlichen Rahmenbedingungen könnten dann bis zur Ratssitzung von der Verwaltung geklärt werden. Ausdrücklich zu beachten sei jedoch, dass durch einen entsprechenden Beschluss möglicherweise sog. enteignungsgleiche Eingriffsregelungen in Kraft treten.

Herr Dr. Lange erklärt, dass es wichtig sei eine Rechtsauskunft von der Verwaltung zu erhalten. Er fragt nach, ob die Veränderungssperre befristet ausgestellt werden kann. Wichtig sei auch zu klären, ob durch einen entsprechenden Beschluss in privatrechtliche Bereiche eingegriffen wird. Grundsätzlich sei es aber gut traditionsreiche Lokale und Gebäude zu erhalten.

Frau Rammert bittet darum auch zu prüfen, ob dort auch ein Überflutungsgebiet besteht. Sie weist weiterhin darauf hin, dass auch die Denkmalschutzbehörde diese Woche das Gebäude noch in Augenschein nehmen wird.

Herr Beck bestätigt, dass das Gebäude diese Woche denkmalrechtlich begutachtet wird,

Herr Seifert erklärt, dass die FDP-Fraktion sich dem Antrag anschließen wird. Er weist allerdings darauf hin, dass das Eigentumsrecht beachtet werden müsse und deshalb keine verpflichtet werden kann eine Gaststätte in diesem Gebäude zu führen.

Herr Moss erklärt, dass nach dem BauGB die Veränderungssperre grundsätzlich auf zwei Jahre befristet ist, aber auch verlängert werden kann.

Herr Strothmann lässt über den Antrag eine Empfehlung an den Rat auszusprechen, abstimmen.

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld den Bebauungsplan III/3/10.01 zu ändern und für diesen Bebauungsplan eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB festzusetzen.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

600 Bauamt, 24.11.2021, 51-3227

An

zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung
i. A.

gez. Luja